



Einschreiben



21. April 2016

Verfügung

27.08.1960

Ereignis vom 30.03.2013 -

Sehr geehrte Frau

Am 09.02.2016 stellten wir Ihnen unser rechtliches Gehör zu. Ihre begründete Stellungnahme vom 23.03. und 06.04.2016 haben wir erhalten. Ihre Argumente haben wir geprüft und unsere Berechnung zum Teil entsprechend angepasst.

Am 30.03.2013 erlitt Herr bei einer Kollision mit einem Tram ein Polytrauma. Er musste sich in Behandlung begeben und ist seither voll arbeitsunfähig in seiner angestammten Tätigkeit als Geschäftsführer. kam für die Heilungskosten und das Taggeld auf. Zur Festlegung der weiteren Leistungen organisierten wir eine Begutachtung. Das Gutachten der vom 25.12.2015 liegt uns nun vor. Eine Kopie erhalten Sie als Beilage.

1. Heilbehandlung und Taggeld

Nach Art. 10 und 16 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person Anspruch auf Heilbehandlung sowie ein Taggeld, sofern noch eine zweckmässige Behandlung durchgeführt wird, bzw. sie arbeitsunfähig ist. Als zweckmässig kann eine Behandlung noch angesehen werden, sofern mit einer namhaften Besserung gerechnet werden kann.

Gemäss Gutachten ist mit keiner namhaften Besserung mehr zu rechnen. Die weiteren vorgeschlagenen medizinischen Massnahmen dienen eher der Erhaltung des Gesundheitszustandes gemäss Art. 21 UVG. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf weitere Heilbehandlungen und Taggelder sind somit nicht mehr erfüllt. Ab 01.04.2016 besteht deshalb kein Anspruch mehr auf Heilbehandlungen, Kostenvergütungen und Taggelder, ausgenommen der Heilbehandlungen im Rahmen von Art. 21 UVG.

2. Invalidenrente

Nach Art. 18 Abs. 1 UVG hat ein Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er infolge des Unfalles zu mindestens 10% invalid ist.

Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) definieren, dass Invalidität (Erwerbsunfähigkeit) der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt ist.

Art. 19 Abs 1. UVG hält fest, dass der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlungen und die Taggelderleistungen, ausgenommen unter den Voraussetzungen von Art. 21 UVG, dahin.

Art. 21 UVG bestimmt im Weiteren, dass Pflegeleistungen und Kostenvergütungen nach Festsetzung der Rente noch gewährt werden, wenn die Versicherten:

- a) an einer Berufskrankheit leiden;
- b) unter einem Rückfall oder an Spätfolgen leiden und die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann;
- c) zur Erhaltung ihrer verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedürfen;
- d) erwerbsunfähig sind und ihr Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann.

Gemäss Gutachten ist eine wesentliche Besserung der Gesundheitsschädigung auch durch medizinische Massnahmen nicht mehr zu erwarten. Es wird empfohlen, das Fitness-Training zu Hause wie gehabt fortzusetzen, sowie ergänzend dazu eine medizinische Trainings-Therapie (MTT) durchzuführen. Bei einem Wiedereinstieg ins Berufsleben wird vorgeschlagen eine neuropsychologisches Coaching zu führen. Für das MTT und für das neuropsychologische Coaching, sobald der Wiedereinstieg aktuell wird, wird [REDACTED] aufkommen.

Andere Massnahmen haben über die Krankenversicherung von Herrn [REDACTED] zu laufen. Zur Prüfung einer Leistungspflicht ist nun die Krankenversicherung die kompetente Ansprechpartnerin. **Wir bitten Sie, uns Name und Adresse der aktuellen Krankenversicherung von Herrn [REDACTED] mitzuteilen**, damit wir diese direkt informieren können.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG).

Laut Gutachten ist Herr [REDACTED] in einer angepassten Tätigkeit, leichte körperliche Tätigkeiten, ohne Heben von Lasten über 10kg, ohne häufiges Stehen und Gehen und ohne häufigem in die Hocke gehen zu 60 % arbeitsfähig. Leichtgradig eingeschränkt ist Herr [REDACTED] ebenfalls in der verbalen Lern- und Gedächtnisfunktion. In Ihrem Schreiben vom 23.03.2016 erwähnen Sie, dass die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Gutachten nicht genügend begründet ist, insbesondere sind Sie der Ansicht, dass die neuropsychologischen Einschränkungen in der von [REDACTED] ermittelten Arbeitsfähigkeit nicht berücksichtigt wurden. Dem müssen wir widersprechen. Das Gutachten setzt sich auf den Seiten 60 und Folgende ausführlich mit der neuropsychologischen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auseinander. Insbesondere auf Seite 68 wird klar begründet, inwiefern diese Einschränkungen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben bzw. dass sie eben keinen Einfluss haben. Der Facharzt setzte sich bei seiner Beurteilung mit jener des [REDACTED] auseinander, zusätzlich ist zu erwähnen, dass die neuropsychologische Untersuchung 4 ½ Stunden dauerte und sicher ausführlich war. Aus diesem Grund halten wir an der interdisziplinär ermittelten Arbeitsfähigkeit von 60% fest.

Hingegen können wir Ihrem Antrag auf einen leidensbedingten Abzug von 10% stattgeben. Dies aufgrund der Teilzeitbeschäftigung.

Es ergibt sich somit nach Art. 16 ATSG folgender Einkommensvergleich:

Valideneinkommen:

Verdienst, Jahr 2013, [REDACTED] AG

(Gemäss Schreiben der Geschäftsleitung vom 31.03.2016)	(*)CHF	175 000.00
Teuerungsanpassung gemäss Nominallohnindex (Mann, Gastgewerbe und Beherbergung)		
+ Teuerung 2014 (0.8%) = CHF 1 400.00	CHF	176 400.00
+ Teuerung 2015 (0.8%) = CHF 1 411.20	CHF	177 811.20
+ Teuerung 2016 (0.8%) = CHF 1 422.50	CHF	179 233.70

(*) Die Spesen von CHF 6 000.00 pro Jahr können wir nicht berücksichtigen, da darauf keine AHV-Abzüge getätigt wurden. Somit gelten diese Spesen nicht als versicherter Verdienst im Sinne von Art. 22.2 UVV.

Invalideneinkommen

Zumutbares Einkommen LSE Tabelle TA1, Jahr 2012

Rubrik Total, Mann, Kompetenzniveau 1, einfache Tätigkeiten

CHF 5 210.00: 40h x41.7h x12	CHF	65 177.10
+ Teuerung 2013 (0.8%) = CHF 521.32	CHF	65 698.42
+ Teuerung 2014 (0.7%) = CHF 459.88	CHF	66 158.30
+ Teuerung 2015 (0.7%) = CHF 463.11	CHF	66 621.41

+ Teuerung 2016 (0.7%) = CHF 466.35	CHF	67 087.76
Zumutbare Arbeitsfähigkeit von 60%	CHF	40 252.66
./.. leidensbedingter Abzug von 10 %	CHF	4 025.25
Total	CHF	36 227.41

Invaliditätsgrad

Valideneinkommen	CHF	179 233.70
./.. Invalideneinkommen	<u>CHF</u>	<u>36 227.41</u>
Erwerbsausfall	CHF	143 006.29

Es resultiert eine Erwerbseinbusse von CHF 143 006.29. Dies entspricht einem Invaliditätsgrad von 80 %.

Versicherter Verdienst

Gemäss Art. 15 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Gemäss Art. 22 UVV ist der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes begrenzt. Zum Unfallzeitpunkt lag der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei CHF 126 000.00. Somit haben wir von diesen CHF 126 000.00 auszugehen.

Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt (Art. 20, Abs. 1 UVG).

Rentenberechnung:

Versicherter Verdienst	CHF	126 000.00
80% bei Vollinvalidität	CHF	100 800.00
Jahresrente bei 80% Invaliditätsgrad	CHF	80 640.00
Monatliche Rente ab 01.04.2016	CHF	6 720.00

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) werden Renten und Hilflosenentschädigungen stets für den ganzen Kalendermonat im Voraus ausbezahlt. Eine Leistung, die eine vorangehende ablöst, wird erst für den Folgemonat ausgerichtet.

Die Überweisungen erfolgen monatlich auf das uns gemeldete Konto von Herrn XXXXXXXXXX

Renten von jährlich über CHF 500.-- unterliegen der Meldepflicht an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Wir werden dieser Behörde unsere Leistungen direkt bekannt geben.

Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), so wird ihm eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV, höchstens aber dem für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten

festgesetzt und lediglich späteren Änderungen der für Familienangehörige bestimmten Teile der Rente der IV oder der AHV angepasst.

Sobald der Entscheid der IV vorliegt, wird die UVG Rente erneut geprüft und eine eventuelle Anpassung auf eine Komplementärrente vorgenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Invalidenrente einer Revision unterzogen werden kann. Gemäss Art. 31.1 ATSG **sind Sie verpflichtet**, jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen (z.B. Änderungen der Erwerbsverhältnisse, der Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung sowie von Zahladresse, Wohnadresse, etc.) dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden.

3. Integritätsentschädigung

Das UVG hält in Art. 24 und 25 fest, dass der Versicherte, der durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet, Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung hat.

Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes (CHF 126 000.00) nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft. Die Integritätsentschädigung ist – bei gleicher Schwere der Schädigung – für alle Versicherten gleich hoch.

Der Integritätsschaden sämtlicher unfallbedingter Verletzungen beträgt 75 % (Suva-Tabellen 2, 7, 8 und 9). Dies ergibt eine Integritätsentschädigung von **CHF 94 500.00** (75 % von CHF 126 000.00). Diesen Betrag werden wir beim Erlass der Verfügung auf das uns bekannte Konto überweisen.

4. Entscheid

Die Taggeldleistungen werden per 31.03.2016 eingestellt.

Ab 01.04.2016 besteht bei einem Invaliditätsgrad von 80 % ein monatlicher Rentenanspruch von CHF 6 720.00.

Die Integritätsentschädigung beträgt CHF 94 500.00.

Folgende Heilungskosten werden weiterhin im Rahmen von Art. 21 UVG gewährt:

- medizinische Trainingstherapie
- bei Wiedereinstieg, neuropsychologisches Coaching

5. Information

Wir informieren Sie darüber, dass die Unfallversicherung gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung UVG mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens einen halben Lohn aufhört, endet. Das heisst, dass Herr [REDACTED]

ab dem 01.05.2016 bei [REDACTED] nicht mehr obligatorisch unfallversichert sind. Dies bedeutet, dass allfällige neue Unfallereignisse nicht mehr von [REDACTED] übernommen werden können.

Wir empfehlen Herrn [REDACTED] deshalb, vor Ablauf der 30tägigen Nachdeckungsfrist bei der Arbeitslosenkasse Taggeldleistungen geltend zu machen, damit diese den Leistungsanspruch prüfen kann. Sobald ein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung besteht, ist Herr [REDACTED] bei der Suva gegen Unfälle versichert.

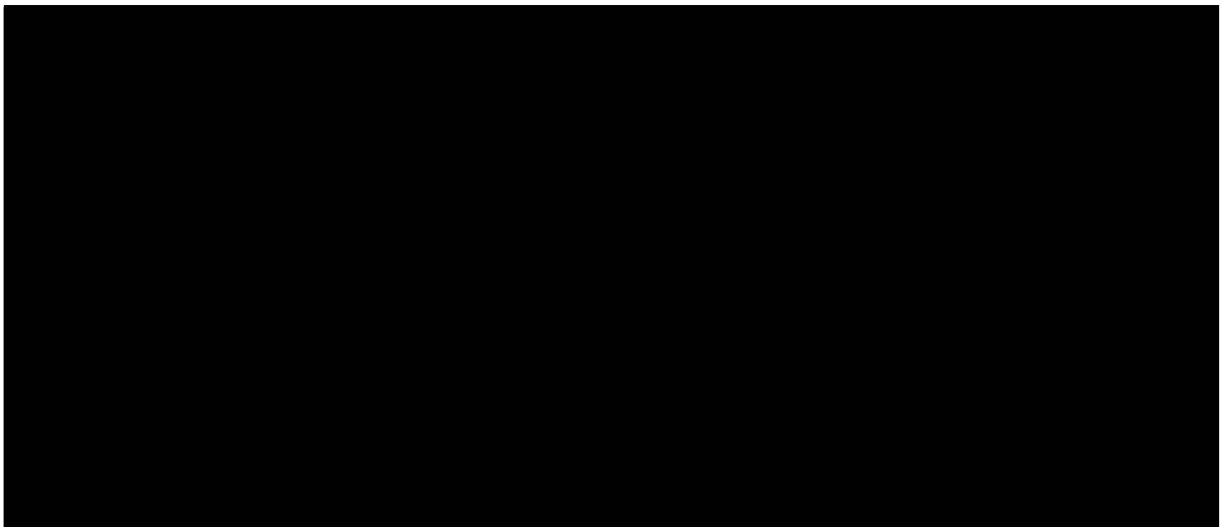
Sollte er sich nicht bei der Arbeitslosenversicherung anmelden, empfehlen wir ihm, sich bei seiner privaten Krankenversicherung entsprechend zu versichern.

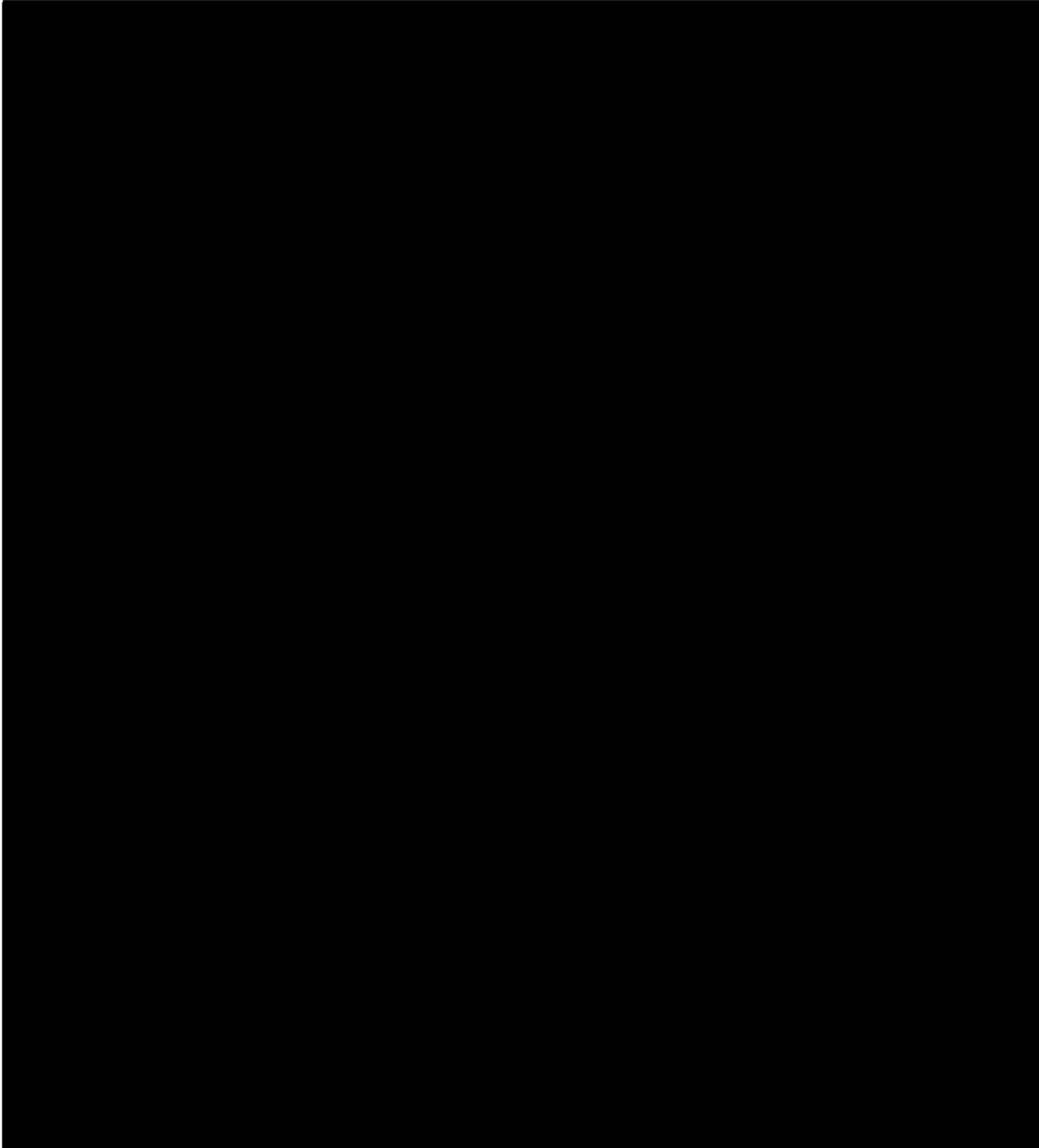
Wenn kein Anspruch auf Arbeitslosentaggeld besteht, hat Herr [REDACTED] noch die Möglichkeit der Abredeversicherung. Durch die Abredeversicherung wird die Wirksamkeit der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung verlängert. Dadurch können zeitliche Versicherungslücken geschlossen werden. Die Höchstdauer der Abredeversicherung beträgt 6 aufeinander folgende Monate. Die Abredeversicherung wird durch Bezahlung der Prämie mittels eines Einzahlungsscheines abgeschlossen. Die Prämie muss spätestens an dem Tag einbezahlt werden, an dem die ordentliche Versicherung endet. Die Prämie beträgt für jeden (auch angebrochenen) Monat pauschal CHF 25.–.

6. Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung wird rechtskräftig, wenn Sie nicht innert 30 Tagen, vom Tag nach der Zustellung an gerechnet, Einsprache erheben. Die gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden. Eine Einsprache ist schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei obiger Adresse zu erheben. Die Einsprache muss ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten und ist durch die Einsprache führende Person oder durch ihren Rechtsbeistand zu unterschreiben.

Während eines allfälligen Einspracheverfahrens werden die Leistungen in dem Umfang ausgerichtet, wie er aus dieser Verfügung hervorgeht. Bei Verfügungen, welche bisherige Leistungen herabsetzen oder aufheben, gilt die aufschiebende Wirkung einer Einsprache (Art. 11 ATSV) in diesem Sinne als aufgehoben.





Freundliche Grüsse

Versicherungen AG

